

werden für eine erwachsene Person gerechnet. Gehört von den Fahrgästen eine Person zur Bedienung der letzteren, so ist der Wagenführer verbunden, dieselbe auf Verlangen mit auf den Bock zu nehmen. Ohne Zustimmung des Fahrgastes ist dritten Personen das Mitfahren nicht gestattet. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher den Wagen zuerst besteigt, den Vorrang, in Zweifelsfällen geht derjenige Fahrgast vor, der von der linken Seite eingestiegen ist. — § 14. **Nachtdienst bei Ankunft der Züge am Bahnhof.** Diejenigen Droschken, welche bei Ankunft der abends nach 9 Uhr eintreffenden Züge am Bahnhof aufzufahren haben, werden von der Polizei-Abteilung des Rats bestimmt und den Droschkeninhabern durch Uebermittlung eines Dienstplanes bekannt gegeben. Der Inhaber einer zum Nachtdienst auf dem Bahnhof bestimmten Droschke hat für pünktliche Bestellung des Geschirres Sorge zu tragen. Im Falle der Behinderung am Nachtdienste hat er rechtzeitig, und zwar spätestens eine Stunde vor Beginn seines Dienstes, davon mittels in der Polizeiwache abzugebenden Schreibens an den städtischen Polizeiinspektor Anzeige zu erstatten. Letzterer bestimmt sodann diejenige Droschke, deren Inhaber den Nachtdienst unweigerlich an Stelle des Behinderten zu übernehmen hat. — § 17. **Vorausbestellungen.** Vorausbestellungen zu Fahrten sind für die Inhaber der Erlaubnis zum Droschkenfuhrwerksbetriebe nur dann verbindlich, wenn sie entweder in ihrer Wohnung gemacht, oder, falls sie ihre Wagen selber fahren, auf dem Halteplatze von ihnen persönlich entgegengenommen worden sind. Derartige Vorausbestellungen dürfen ohne genügenden Grund nicht abgelehnt werden, wenn die bestellte Fahrt nicht über den Stadtbezirk hinausgeht. — § 18. **Strecken- und Zeitfahrten.** Die Droschkenfahrten sind Streckenfahrten oder Zeitfahrten. Streckenfahrten sind solche Fahrten, für welche der Fahrpreis nach der Entfernung im voraus bestimmt ist; Zeitfahrten dagegen solche, für die der Fahrpreis nach der Zeitdauer berechnet wird. Ist vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher hierüber nichts vereinbart worden, so gilt die Fahrt als eine Streckenfahrt. Das Fahrgeld für Strecken- und Zeitfahrten ist nach der dieser Droschken-Ordnung beigefügten Fahrpreisliste zu entrichten. Wegen Fahrten nach Ortschaften, die in der Fahrpreisliste nicht mit aufgeführt sind, hat sich der Fahrgast mit dem Kutscher besonders zu verständigen, da er zur Ausführung solcher Fahrten nicht verpflichtet ist. Bei Zeitfahrten steht dem Fahrgast das Recht zu, den einzuschlagenden Weg, sofern er nicht etwa für den Fahrverkehr verboten ist, zu bestimmen; bei Streckenfahrten steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, es hat dieser jedoch den kürzesten und bequemsten Weg einzuschlagen. Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam zu fahren, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden. Bei Zeitfahrten hat der Fahrgast die Zeitberechnung des Kutschers nur dann anzuerkennen, wenn dieser ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes ohne Widerrede anzuerkennen. — § 19. **Nichtantritt und Unterbrechung bestellter Fahrten seitens des Fahrgastes.** Tritt ein Fahrgast durch eigene Verschuldung eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher bei Zeitfahrten die volle Entschädigung für die Zeit des Wartens, bei Streckenfahrten den niedrigsten Satz für eine Streckenfahrt, also 50 Pfg., und für den Fall, daß er länger als 20 Minuten an dem von dem Fahrgast bezeichneten Orte zu warten hat, Entschädigung nach dem Zeitfahrpreise zu fordern. Tritt der Fahrgast die Fahrt zwar an, setzt sie aber nicht fort, so hat er bei Zeitfahrten den vollen Zeitfahrpreis bis zum Aufhören der Fahrt; bei Streckenfahrten, wenn er nur bis zur Grenze des Stadtbezirks gefahren, ebenfalls den Zeitfahrpreis bis dahin; wenn er weiter gefahren ist, den Fahrpreis der ganzen angetretenen Strecke nach der Preisliste zu bezahlen. — § 20. **Abholungszuschlag. Landfahrten.** Für Abholung eines Fahrgastes ist der Kutscher berechtigt, eine Gebühr von 10 Pfg. zu beanspruchen. Wenn ein Droschkenfuhrwerk auf das Land bestellt wird, um von dort eine Fahrt auszuführen, so hat der Besteller die Hinfahrt im voraus zu bezahlen, er mag mitfahren oder nicht. Der Fahrpreis für die Fahrt nach einem Orte des Landbezirks oder von einem solchen in die Stadt gilt nur für diese eine Strecke, die Rückfahrt ist als eine besondere Fahrt besonders zu bezahlen. — § 21. **Vorausbezahlung und Zurückerstattung des Fahrgeldes. Trinkgelder.** Der Kutscher kann in jedem Falle Vorausbezahlung des Fahrpreises verlangen. Bei Unterbrechung einer bereits bezahlten Fahrt durch Schuld des Kutschers oder durch einen bezüglich seiner Person oder des Geschirres vorgekommenen Unfall ist der Fahrgast zur Rückforderung des Fahrgeldes berechtigt und, wenn er noch nicht gezahlt hatte, überhaupt mit Abforderung irgend welcher Zahlung zu verschonen. Trifft dabei den Kutscher eine persönliche Schuld durch ungerechtfertigte Weigerung der Weiterfahrt, so hat er sich nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen. Trinkgelder darf der Kutscher nicht verlangen. — § 22. **Abholen des Fahrgastes. Aufenthalt unterwegs.** Jeder Kutscher hat, möge es sich um eine Strecken- oder Zeitfahrt handeln, bei Abholung eines Fahrgastes am Abholungsorte 5 Minuten unentgeltlich, darüber hinaus aber nur gegen eine Entschädigung von 10 Pfg. für jede weiteren, auch nur angefangenen 5 Minuten zu warten. Für jeden Aufenthalt während der Fahrt ist dem Kutscher bei Streckenfahrten eine Entschädigung in der soeben gedachten Höhe von 10 Pfg. und, wenn der Aufenthalt länger als 5 Minuten dauert, für jede weiteren angefangenen 5 Minuten ebenfalls 10 Pfg. zu gewähren, bei Zeitfahrten wird das Anhalten in die Zeitdauer der Fahrt eingerechnet. Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Kutscher das Wagenverdeck auf- und niederzuschlagen, ohne hierfür eine Bezahlung beanspruchen zu dürfen. — § 23. **Nachtfahrten.** Für Nachtfahrten, das heißt für Fahrten in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer und morgens 7 Uhr im Winter, ist bei den in der Fahrpreisliste unter A 1, 2 und 3 aufgeführten Streckenfahrten und bei Zeitfahrten innerhalb der Stadt der doppelte Fahrpreis zu entrichten. Auf den Abholungszuschlag (s. oben § 21, Abs. 1) und das Gepäck erleidet die Doppeltaxe keine Anwendung. Bei allen anderen Fahrten ist, wenn sie ganz oder teilweise in die bezeichneten Nachtstunden fallen, zum Tagesfahrpreis noch ein Zuschlag von 50 Proz. zu entrichten. — § 24. **Gepäck. Hunde.** Handgepäck, wie Reisetaschen, Hutschachteln bis zu einem Gewichte von 5 Kilo eines Stückes ist der Fahrgast be-